

altwädig Deutschland zu dem alten Staatenbund zurückbringen. Es wäre wirklich einer großen Nation und ihrer Vertreter nicht würdig, wollte sie sich selbst täuschen, das Eine aussprechen, das Andere wollen. Also: Entweder, Oder!

Frankfurt a. M., im Juli 1848.

F. Karl Fürst Leiningen."

An diesem Entweder! Oder! läßt sich nichts abwachen. Möchten sich das Regierungen und Völkerrämme klar machen. Man kann es insbesondere nicht oft genug wiederholen, daß die Einheit (natürlich eine solche, welche die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Stämme beachtet) vor Allem zur Rettung und Hebung der innern volkswirtschaftlichen Interessen mittelst Zoll-, Gewerbs- u. s. w. Gesetzgebung unerlässlich ist. Wegen der äußeren Feinde könnte auch das bloß verbundene Deutschland ausreichen. Daß der Fürst die Einheit zu einer befriedigenden Lösung der socialen Fragen in Beziehung bringt, ist uns ein erfreulicher Beweis, daß das wichtigste politische Wort unserer Zeit, Fr. Mohmer's „Biceter Stand und die Monarchie," keine Stimme in der Wüste war, und solche Einsichten vom ersten Reichsminister ausgesprochen, sind eine Bürgschaft für die Zukunft.

Kölner Dombaufest.

Der 15. August.

Während am 15. früh von den Fürsten die außerordentliche Parade über 4000 Mann Bürgerwehr und 6000 Mann der Garnison abgehalten wurde, nahm die Geistlichkeit im Innern des Domes die Consecration (Weihe) der neugebauten Theile vor. Einmal traten sie heraus, der Erzbischof an der Spitze von 9 Bischöfen, alle in goldenem Ornat, und umschritten die heilige Stätte von außen. Ein erhabener Anblick für das außen versammelte Volk. Endlich war die Consecration vollendet und der Festzug ordnete sich. Die Ordnung desselben war, wie am Nachmittag zuvor. Merkwürdig ist, daß sich an demselben auch die evangelische Pfarrgeistlichkeit und der israelitische Rabbiner betheiligte. Sonst schlossen sich noch an alle Stadt-, Schul-, Gewerbe-, Staatsbehörden, Innungen, Gesellschaften, Offiziere, Künstler, Schüler. Der Reichsverweser und der König fuhren in offenem Wagen, und wurden von dem Erzbischof an dem Dome empfangen und hereingeleitet. Vor

dem Eherabschlusse des Allerheiligsten waren Sitze angebracht. Zur Linken des Altars saßen der Reichsverweser und der König, zur Rechten die königlichen Prinzen. Als bald erschienen die neun Würdenträger der Kirche, in Pontificalibus, die Insul auf dem Haupte, den Bischofsstab in der Linken, begleitet von ihren Diacenen, und ließen sich dem erzbischoflichen Thronsitze gegenüber in zwei Reihen auf ihre Sitze nieder, hinter denen sich die Diacene aufstellten. Der Erzbischof pontificirte. Die Messe von Haden wurde von der Domecapelle mit bekannter Präcision ausgeführt. In den stilleren Momenten hörte man immer noch, wie das Vorwusen eines Meeres, das Volk sich vereinigen. Es waren gegen zehntausend Menschen im Dome versammelt. Nach Beendigung des feierlichen Hochamts wurde ein Ablasz verkündigt, und das Te Deum angestimmt. In die Töne des Gesanges mischten sich der Glocken feierliche Stimmen, und der rollende Donner der Geschütze trug die Kunde der hehren Feier weit in die Stadt und Umagend hinaus. Das Te Deum machte dadurch, daß je ein Vers abwechselnd von der Domecapelle, der andere von dem kräftig einfallenden gesammten Volke gesungen wurde, einen nur noch feierlicheren Eindruck. Als die Feier beendet war, erhoben sich die Bischöfe und schritten durch das Eher. Ihnen folgte der Erzbischof und die Fürsten, welche so an den westlichen Ausgange geleitet, sich dort wieder in den Wagen setzten.

Bis fast ein Uhr hatte die Kirchenfeier gewährt. In der ganzen Stadt waltete Freude, denn es sollten sich Alle des großen Ereignisses freuen. Unter die Armen der Stadt wurden 36 Ohm Wein, und auf jede Flasche ein pfündiges Wurstbrot vertheilt; auch das Bürgerhospital erhielt zwei Ohm, und ein Ohm das Waisenhaus. Außerdem wurden in der städtischen Speiseanstalt 5000 Portionen Fleischbrühe und Fleisch vertheilt; selbst die Gefangenen wurden besser, denn gewöhnlich, gespeist. [Schluß folgt.]

Bei der neulichen Illumination in Koblenz zu Ehren des erwählten Reichsverwesers, hatte ein patriotischer und poetischer deutscher Schlichter eine ungeheure Wurst an seinem Fenster aufgehängt, an welcher 38 größere und kleinere Würstchen baumelten. — Darunter stand geschrieben: „Was diese Wurst ist unter den Würsten — ist der Erzherzog Johann unter den Fürsten.“

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 65.

Freitag den 25. August

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Da das k. Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen hat, die früheren Bestimmungen über verschiedene baupolizeiliche Vorschriften in Ansehung der Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln einer Prüfung zu unterwerfen (Amtsbl. Nr. 48) und nach Vernehmung von Technikern für angemessen erfinden worden ist, in dieser Beziehung eine Aenderung zu treffen, so wurde dießfalls folgendes verfügt:

In rauhen hochgelegenen Gegenden kann von der Kreis Regierung gestattet werden, die äußeren Hauswandungen mit Brettern oder Schindeln zu vertäfern. Vor Anbringung der Vertäferung oder Verschindlung müssen die Miegelfelder gehörig ausgemauert und durchlaufend verputzt werden. Im Falle der Verschindlung ist jedann auf die Miegelwandung die Holzunterlage solid zu befestigen und hernach mit 1' langen 2 — 3" breiten Schindeln zu vertäfern. Dieselben sind gut zu verkürzen, und sind dabei nicht Drathstifte zu verwenden, sondern Schindelnagel. Wenn die Schindeln mit Oelfarbe angestrichen werden, so ist der Anstrich gut zu sandiren.

Ist die Verbedingung der hochgelegenen und rauhen Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisregierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Vertäferung oder Verschindlung vom Bezirksamte erteilt werden.

Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebäude von andern wenigstens 10' entfernt steht, sofern nicht vermöge der Art des Gebäudes, z. B. Scheuer, größere Entfernung vorzuschreiben ist.

Den 20. August 1848.

Königl. Oberamt, Strolin.

Schorndorf. Von dem Pachtamt hier wird am Montag den 11. September und Mittwoch den 13. September d. J. eine Visitation der Getraide- und Ellenmaße und der Gewichte der Gewerbetreibenden des Oberamtsbezirks, und am

Donnerstag den 14. September d. J. eine Visitation der Mühlmaße vorgenommen werden, wovon die Ortsversteher die betreffenden Gewerbetreibenden ihrer Gemeinden unter der A. flage in Kenntniß zu setzen

haben, daß sie an den vorgenannten Tagen und zwar die Einwohner der Oberamtsstadt am Montag den 11., die Einwohner der Amtsorte am Mittwoch den 13. Septbr. ihre Getreide- und Ellenmaße und Gewichte auf das Rathhaus zu Schorndorf, die sämtlichen Müller des Bezirks aber am Donnerstag den 14. Septbr. ihre sämtliche Mählmaße in der Werkstatt des Schlosserobersunftmeisters Fischer hier zur Untersuchung einzuliefern haben.

Das Psechtamt wird an den genannten Tagen je von Morgens 7 — 12 Uhr und Nachmittags von 1 — 6 Uhr versammelt sein.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Maße und Gewichte dieser Visitation nicht unterstellen, setzen sich dadurch Ordnungsstrafen aus, und hinsichtlich der für die Anwendung unrichtiger und ungepsehteter Maße und Gewichte angeordneten Strafen wird auf die Art 78 — 80 des Polizeistrafgesetzes verwiesen.

Den 22. August 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. [Einberufung der gesetzmäßigen Zunft-Versammlungen.] In Berücksichtigung der ungünstigen Zeitverhältnisse des vorigen Jahres, in welchem die durch Art. 97 der revidirten Gewerbeordnung vom 5. August 1836 für die Abhaltung der ordentlichen Zunftversammlungen vorgeschriebene dreijährige Periode zu Ende gieng, wurde diese Abhaltung, nachdem die k. Kreis-Regierung ihre Einwilligung dazu gegeben hatte, im vorigen Jahr unterlassen und hat nun heuer stattzufinden. Es werden daher die Meister der unten bezeichneten Gewerbe, soweit solche dem diesseitigen Zunft-Bezirk zugetheilt, und soweit sie nicht durch Art. 65 der Gewerbeordnung wegen erlittener Strafen zur Theilnahme an Zunftversammlungen für unfähig erklärt sind, hienüt eingeladen, behufs der Abhaltung einer ordentlichen Zunftversammlung, auf dem hiesigen Rathhaus sich einzufinden; und zwar:

die Wagner, am Montag den 11. September Vormittags 9 Uhr,

„ Glaser, am Mittwoch den 13. Sept. Vormittags 9 Uhr,

„ Färber, am gleichen Tag, Nachmittags 2 Uhr,

„ Saisensieder, am Donnerstag den 14. Septbr. Vormittags 9 Uhr,

„ Roth- und Weißgerber, an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr,

„ Schuhmacher, am Freitag den 15. Septbr. Vormittags 9 Uhr,

„ Schreiner, am Freitag den 22. Septbr. Vormittags 9 Uhr,

„ Bäcker, am Montag den 25. Sept. Vormittags 9 Uhr,

„ Metzger, am Montag den 2. Octbr. Vormittags 9 Uhr,

„ Kaufleute und Krämer, am Mittwoch den 4. Octbr. Vormittags 9 Uhr

„ Hafner, am Donnerstag den 5. Octbr. Vormittags 9 Uhr,

„ Sailer, am gleichen Tag Nachmittags 2 Uhr,

„ Kupferschmide, Flaschner, Spengler und Zingieser, am Freitag den 6. October

Vormittags 9 Uhr,

„ Sattler, Seckler und Kürschner, an gleichem Tag Nachmittags 2 Uhr,

„ Schneider, am Montag den 9. Octbr. Vormittags 9 Uhr,

„ Huf-, Waffen-, Messer- und Nagelschmide, am Mittwoch den 11. October

Vormittags 9 Uhr,

„ Schlosser und Büchsenmacher, am Donnerstag den 12. Oct. Vormittags 9 Uhr,

„ Tuchmacher, Zeugmacher und Tuchscheerer, am gleichen Tag Nachmittags 2 Uhr,

„ Küfer und Kübler, am Freitag den 13. Octbr. Vormittags 9 Uhr,

die Leine- und Strumpfwäber, am Montag den 16. Octbr. Vormittags 9 Uhr,
 „ Maurer und Steinhauer, am Mittwoch den 18. Octbr. Vormittags 9 Uhr,
 „ Zimmerleute, am Donnerstag den 19. October Vormittags 9 Uhr,

Zur Berathung werden hauptsächlich folgende Gegenstände kommen:

a) die Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Zunftkasse, Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte,

b) die Wahl der Zunftvorsteher,

c) die Abhör der Zunftkassen-Rechnung.

Zur Gültigkeit der Wahl der Zunftvorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert. Die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch Einsendung eines von dem betreffenden Orts-Vorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in diesem Fall der Stimmzettel noch vor Schluß des Wahlprotokolls dem Vorsitzenden übergeben werden.

Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. belegt.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftversammlung (außer den Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Anzahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert, sondern es erfolgt der Beschluß nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, den Meistern der genannten Gewerbe Vorstehendes zu eröffnen, und für jede einzelne Zunft eine abgesonderte Insinuations-Becheinigung einzusenden.

Um den Orts-Vorstehern dieses Eröffnungs-Geschäft zu erleichtern, wird jedem Ortsvorstand ein Namensverzeichnis der betreffenden Meister zugesendet werden. Bei denjenigen Meistern, welche der Art. 65 des Gesetzes von der Theilnahme an der Zunftversammlung ausschließt, haben die Orts-Vorsteher auf den, wieder vorzuliegenden Namensverzeichnissen das Erforderliche zu bemerken.

Den 21. August 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Ämtliche Bekanntmachungen.

G m ü n d.

Am Dienstag den 29. August d. J. verkauft die unterzeichnete Stelle in dem in der Nähe der Stadt gelegenen Hölleswald

400 Stück tannene Sägböcke und

21 Klstr. tannenes Küblerholz,

im öffentlichen Aufstreich, gegen Baarzahlung; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, unter dem Anfügen: daß in diesem Walde das Sägholz um äußerst billige Preise bis jetzt verkauft wurde, und daß ohne alle Schwierigkeit auf sehr guten Straßen vom Walde abgeföhren werden kann.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Bierkeller Becherlehen.

Den 22. August 1848.

Stadtpflege, A. W. S a h n.

Rudersberg.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Georg Adam Föhl Kronenwirths von hier wird am

Samstag den 16. September d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im Aufstreich verkauft:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einer Bäckerei und Brennerfeuerstatt, auch dinglicher Wirthschaftsgerechtigkeit, in der Badgasse, eine Scheuer mit gewölbtem Keller darunter, und 1 Anbau.

$\frac{1}{2}$, an 1 gewölbtem Keller unter dem Hause des Färber Breuninger,

3 W. $5\frac{1}{2}$ R. Gras- und Kuchgarten im obern Brund,

1 W. Kleeacker in der Althalden,

1 W. Acker auf der Ebni,

1 W. $13\frac{1}{2}$ R. Wiesen in den Strauwiesen

3 B. 10³/₄ R. Wiesen im Glasefen,
2 B. 17³/₈ R. Wiesen allda, sodann
1 M. 1/2 B. 3³/₈ R. Aker in der Mar-
tung von Königsbrunnbes.

Die Kaufsliebhaber, auswärtige mit gemein-
deräthlichen Vermögens-Zeugnissen versehen,
werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Den 20. August 1848.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Morgen Abend kommt der Ausschuß des
Handwerkervereins in Döfen.

Schorndorf.

Gegen eine zweifach in Gütern be-
stehende Versicherung sind zweihundert Gul-
den zu haben. Wo? sagt

die Redaction.

Grunbach.

Der kurzen Erwiderung des Gemeinderaths
Lammw. Arnold auf den Artikel in No. 63
dieses Blattes, worin er mich — wie nicht mit
Unrecht — den Verfasser desselben nennt, diene
auch kurz zur Nachricht, daß es mich nur
freut, daß solche Leute einmal aus ihrem
Schlaf aufgeweckt worden sind, ich freute mich
hierüber Antwort und zwar vor Gericht geben
zu dürfen; zum Beweis aber daß ich nur
Wahrheit sagte, wird von den Unterzeichneten
bestätigt daß in meinem Artikel nur der Her-
gang der Sache wie sie sich vor dem Ge-
meinderath zutrug, genau enthalten war.

Waldvogel Zicker.

Waldschütz Illg.

Sollte ich mich über weiteres zu verant-
worten haben, so werde ich mit weitem Be-
weisen meines Artikels ruhig auftreten, auch
glaube ich daß bei allen derartigen Geschwid-
rigkeiten doch auch die Pressfreiheit benutzt
werden darf.

Obmann des Bürger-Ausschusses,
Specht.

Miscelle.

Der Graf Sandor in Wien war längst
der erste Reiter Deutschlands; jetzt ist er auch
sein bester Humorist. — Kürzlich wollte ihm
eine große Menge eine Katzenmusik bringen.
Er trat an das Fenster und rief: „Wem gilt's,

mir oder meiner Frau?“ (Diese ist eine Toch-
ter Metternich's.) „Ihrer Frau,“ war die
Antwort. — „Gut, meine Herrn, dann kemm'
ich selbst hinunter und helfe mit.“ — Alsbald
erschien der Graf mit einem ungeheuren Trich-
ter, aus dem er fürchtbar blies. — Nachdem
nun der Hellenlärm eine halbe Stunde ge-
dauert, wollte sich das Volk entfernen; der
Graf aber rief: „Halt, wir haben ja das Fen-
stereinwerfen vergessen. Das gehört auch dazu.“
— Und der Herr Sandor war der Erste, der
ein Fenster seines Palais einwarf. — Die
Wiener bringen ihm keine Katzenmusik mehr.

Winnenden.

Frucht-Preise vom 17. August 1848.

Fruchtgattungen	beste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Echl. Kernen	11	12	—	—	—	—
„ Dinkel alt	5	48	5	9	4	40
„ Dinkel neu	5	48	5	13	4	48
„ Haber alt	4	—	3	54	3	30
„ Haber neu	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	7	44	7	28	—	—
„ Gerste	5	20	—	—	—	—
„ Gerste neu	—	—	—	—	—	—
1 Sack Weizen	1	24	—	—	—	—
„ Einfeln	—	—	—	—	—	—
„ Weinscht.	—	52	—	49	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	44	—	40	—	36
„ Weisbke.	1	12	1	6	1	—
„ Akerbohne	1	8	1	—	—	48

Schorndorf.

Fruchtpreise am 22. August 1848.

1 Eshffel Kernen	12 fl.	40 fr.
1 — Dinkel	4 fl.	40 fr.
1 — Erbsen	12 fl.	— fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 20 Eshffel. Kernen.
Kernhaus-Inspektor, Pfeleiderer.

Brod- und Fleisch- Taxe.

8 Pfund Kernenbrod	20 fr.
Gewicht eines Kreuzerwefen	8 Loth.
1 Pfund Ochsenfleisch	10 fr.
„ Rindfleisch	9 fr.
„ Kalbfleisch	7 fr.
„ Schweinefleisch, abgezogen	9 fr.
„ ditto	unabgezogen 10 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 66.

Dienstag den 29. August

1848.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnement-Preis
ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

**Oberforstmeister v. Kahldeu-
sche Verlassenschafts-Sache.**

Der von der Crediterschafft am 15. März
1847 gewählte Gläubiger-Ausschuß hat in sei-
ner letzten Sitzung beschloffen, die Gläubiger
zu einem Zusammentritt bis

Dienstag den 12. September d. J.

Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause einzuladen, um
theils über seine bisherige Thätigkeit Rechenschaft
zu geben, beziehungsweise wegen wich-
tiger Verwaltungsmaßregeln Rücksprache zu
nehmen, theils das bereits ausgearbeitete De-
clarations-Erkenntniß zu eröffnen, hiebei den
Versuch zu machen, etwaige Zweifelhaftheiten
wegen der Liquidität und Priorität im Wege
des Vergleiches beizulegen, im Entstehungs-
falle die Wahl eines neuen Schiedsgerichts
— da die gewählten Mitglieder den Auftraag
theils nicht angenommen haben, theils durch
Krankheit verhindert sind, — zu bewirken.

Der Unterzeichnete ladet daher die sämtlichen
v. Kahldeu'schen Gläubiger auf den ge-
dachten Tag mit dem Anfügen hieher ein,
daß von denjenigen, welche nicht erscheinen,
angenommen würde, daß sie den Beschlüssen
der anwesenden Gläubiger beitreten, und das
Declarations-Erkenntniß unbedingt genehmigen,
so daß ihnen später, wenn ihnen die Ber-
weiszettel zukommen, nur noch gegen etwaige
Mängel in der Verweisung die Berufung an
das Schiedsgericht zustünde.

Spezielle Vorladungen an die Gläubiger

werden nicht erlassen werden, daher denn je-
der Betheiligte sich gegenwärtiges Inserat be-
sonders merken wolle.

Den 17. August 1848.

Der Vorstand des Gläubiger-Ausschusses,
Oberamtsrichter Weiel.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Kaufsache des Philipp Wein-
schent, gew. Weingärtners in Weinstelbach hat
man zu Vernehmung der Schulden-Liquidation
Tagfahrt auf

Dienstag, den 26. September l. J.

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen derselben wer-
den daher aufgefordert, an gedachtem Tage
Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Weinstel-
bach entweder persönlich oder durch rechtsgeläufig
Verollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche
na die Masse durch Vorlegung der erforderlichen
Beweis- Urkunden zu kundthun, und sich
über einen Verg- oder Nachlaß Vergleich,
sowie über den Verkauf der Massebeile zu
erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht
besondere Umstände ihre oder ihrer Veroll-
mächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche
durch schriftliche Rezoße darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren,
wird bei Abschließung eines Vergleichs der
Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Ka-
tegorie, und in Absicht auf die Verfügungen,
welche die anwesenden Gläubiger wegen Ver-
äußerung oder Verwaltung der Masse Bestand-
theile treffen, ihre Genehmigung angenommen,
gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen
gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche
nicht aus den Gerichts- Akten ersichtlich sind,